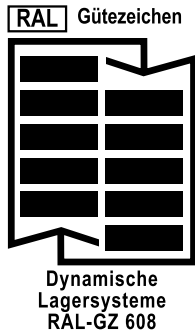


RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung und
Kennzeichnung e.V.



Dynamische Lagersysteme

Gütesicherung RAL-GZ 608

Fassung Juni 2000 (Auszug)

Gütegemeinschaft
Dynamische Lagersysteme e.V.
Hochstraße 113
58095 Hagen
Telefon (02331) 20080
Telefax (02331) 200840

Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 608 sind vom RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Juni 2000

RAL Deutsches Institut
für Gütesicherung und Kennzeichnung

Herausgeber: RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung
des Herausgebers. Alle Rechte sind dem RAL
vorbehalten ©2000 RAL, Sankt Augustin.

RAL-Druckschriften können dem Fortschritt
und neuen Erkenntnissen der allgemeinen
Technik folgend einer Änderung unterliegen.

Es gilt die jeweils gültige Fassung.
Die jeweils neueste Fassung ist erhältlich beim
BEUTH VERLAG GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
oder beim RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,
Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin

INHALT

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen

1	Geltungsbereich	98
1.1	Allgemein	98
1.2	Besonderes	98
1.3	Streckengeschäft	98
2	Begriffe und Definitionen für Dynamische Lagersysteme	98
2.1	Umlaufregale vertikal	98
2.2	Umlaufregale horizontal	98
2.3	Lagerlifte	98
3	Güte- und Prüfbestimmungen	98
3.1	Werkstoffe	98
3.2	Elektrische Ausrüstung	98
3.3	Betriebseignung	98
3.4	Technische Grundlagen	99
3.5	Versuche	100
3.6	Versuchsbericht	100
3.7	Ausführung	101
4	Prüfbestimmungen	101
4.1	Erstprüfung	101
4.2	Eigenprüfung	101
4.3	Fremdprüfung	101
4.4	Sonderprüfung	101
5	Kennzeichnung	101
6	Änderungen	101
	Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dynamische Lagersysteme	102

1 Geltungsbereich

1.1 Allgemein

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Berechnung, bauliche Durchbildung, Fertigung und Anwendung von Dynamischen Lagersystemen. Diese müssen grundsätzlich den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte (ZH 1/428) entsprechen.

Darüber hinaus gelten folgende Verordnungen und Richtlinien in ihren auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Ausführungen in den jeweils gültigen neuesten Fassungen:

- 98/37/EG 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz,
- 89/336/EWG Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten,
- 73/23/EWG 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz,
- DIN 15348 Sicherheitsanforderungen an kraftbetriebene Lagereinrichtungen.

Bei Antragstellung auf Verleihung des Gütezeichens ist vom Antragsteller der Gütegemeinschaft Dynamische Lagersysteme e.V. eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über eine erfolgreiche Prüfung der Arbeitssicherheit von Dynamischen Lagersystemen vorzulegen.

1.2 Besonderes

Abweichungen von den geltenden Vorschriften sind nur zulässig, wenn im Einzelfall der zuständige Unfallversicherungsträger zustimmt und wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

1.3 Streckengeschäft

1.3.1 Die Verantwortung für gütegesicherte Dynamische Lagersysteme trägt der Hersteller auch insoweit, als es sich um ein gütegesichertes Erzeugnis im Streckengeschäft handelt und/oder dieses im Handel vertrieben wird. Es ist zwischen dem Hersteller und seinem Vertragspartner die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu gewährleisten.

1.3.2 Aus der Werbung muß klar zu erkennen sein, wer der Hersteller und Gütezeichenbenutzer ist.

1.3.3 Diese Güte- und Prüfbestimmungen finden bei gütegesicherten Einrichtungen auch für externe Vertriebswege volle Anwendung.

2 Begriffe und Definitionen für Dynamische Lagersysteme

2.1 Umlaufregale vertikal sind solche, die dazu bestimmt sind, auf vertikal umlaufenden Querträgern (Gondeln, Tragestangen o.ä.) Güter aufzunehmen. Umlaufregale können eine oder mehrere Zugriffsöffnungen auf einer oder mehreren Ebenen haben (siehe Seite 167 Bilder 1 und 4).

2.1.2 Hinsichtlich der lastabhängigen Abgrenzung sind folgende Bereiche festgelegt:

2.1.2.1 Leichtbereich I mit einer Zugriffsrichtung ausschließlich von oben und einer maximalen Nutzlastaufnahme von bis zu 3 t.

2.1.2.2 Leichtbereich II mit horizontaler und/oder vertikaler Zugriffsrichtung und einer maximalen Nutzlastaufnahme von bis zu 3 t.

2.1.2.3 Mittlerer Bereich mit horizontaler und/oder vertikaler Zugriffsrichtung und einer Nutzlastaufnahme von über 3 t bis max. 10 t.

2.1.2.4 Schwerlastbereich mit horizontaler und/oder vertikaler Zugriffsrichtung und einer Nutzlastaufnahme von mehr als 10 t.

2.2 Umlaufregale horizontal sind solche, die dazu bestimmt sind, auf horizontal umlaufenden Trageinheiten Güter aufzunehmen (siehe Seite 167 Bild 3).

2.3 Lagerlifte sind solche, die dazu bestimmt sind, auf Lagerbehältern Güter aufzunehmen.

Das integrierte Bediengerät befördert die Lagerbehälter von einer Zugriffsöffnung auf Lagerplätze in einer vorderen oder hinteren Regalsäule bzw. von einem Lagerplatz in eine Zugriffsöffnung.

Lagerlifte mit integriertem Bediengerät können eine oder mehrere Zugriffsöffnungen auf einer oder mehreren Ebenen haben (siehe Seite 167 Bild 2).

3 Güte- und Prüfbestimmungen

3.1 Werkstoffe

Im Regelfall sind genormte Werkstoffe und Komponenten (z. B. Ketten, Seile, Befestigungs- und Verbindungsmittel) zu verwenden. Sie sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen und zur Anwendung kommenden Bearbeitungsverfahren auszuwählen. Für genormte Werkstoffe sind die in den Normen angegebenen zulässigen Spannungen verbindlich.

Nicht genormte Werkstoffe und Komponenten dürfen nur verwendet werden, wenn deren Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck nachgewiesen ist.

3.2 Elektrische Ausrüstung

Die elektrische Ausrüstung ist nach den Anforderungen in ZH 1/428 und den Normen

EN 50082-2 / VDE0839 Teil 82-2 Elektromagnetische Verträglichkeit, Fachgrundnorm, Störfestigkeit Teil 2 Industriebereich,

EN 55011 / VDE0875 Teil 11 Grenzwerte und Meßverfahren für Funkstörungen von industriellen, wissenschaftlichen und medizinischen Hochfrequenzgeräten,

EN 60204-1 / VDE0113 Teil 1 Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 1 Allgemeine Anforderungen,

EN 60950 / VDE0805 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik

auszuführen.

3.3 Betriebseignung

Für die Herstellung von Dynamischen Lagersystemen ist nachzuweisen, daß

- der Hersteller über geeignetes Fachpersonal
 - für Konstruktion und Fertigung verfügt. Er benennt der Gütegemeinschaft namentlich das für die Qualität verantwortliche Fachpersonal.
 - für die Montage und Prüfung der elektrischen Geräteausrüstung verfügt.

- die erforderlichen Einrichtungen zur Herstellung gütegesicherter Dynamischer Lagersysteme, z. B. geeignete Werkstätten, Werkzeuge und Vorrichtungen, den Sicherheitsvorschriften genügende Einrichtungen für Energieversorgung sowie betriebs- und arbeitssichere Einrichtungen für das Schweißen (siehe DIN EN 729 Teil 1 und Teil 2) vorhanden sind,

- bei geschweißten Konstruktionen, bei denen die Nähte bzw. Punkte nachweispflichtig sind

– die Befähigung zum Schweißen für geschweißte Stahlbauten mit „vorwiegend ruhender Beanspruchung“ (kleiner Eignungsnachweis) nach DIN 18800 Teil 7 vorhanden ist,

– die Schweißer nach DIN EN 287 Teil 1 (Prüfung von Stahlschweißern) Prüfung B I geprüft und überwacht werden,

– der Betrieb über das für die Schweißaufsicht notwendige Fachpersonal verfügt (siehe DIN EN 729 Teil 1 und Teil 2),

– für Widerstands-Buckel und -Rollnahtschweißungen verantwortliches Fachpersonal benannt ist,

– bei anderen Fügeverfahren die entsprechenden Nachweise vorhanden sind,

– werkseigene Eingangs-, Fertigungs- und Endkontrollen durchgeführt und die Ergebnisse protokolliert werden.

3.4 Technische Grundlagen

3.4.1 Angaben zum Verwendungszweck

3.4.1.1 Für die Herstellung von Dynamischen Lagersystemen sind Angaben über deren Verwendungszweck und die sich daraus ergebenden Beanspruchungen zu berücksichtigen. Als Angaben sind insbesondere erforderlich die maximale Fachlast, maximale Nutzlast und maximale Unlast (in kg) bei Umlaufregalen vertikal bzw. die maximalen Fach- und Feldlasten bei Umlaufregalen horizontal und Lagerliften.

3.4.1.2 Die Eigengewichte von Konstruktionsgliedern sind in statischen Berechnungen zugrunde zu legen, Gewichtsangaben hierüber sind den betreffenden Normen zu entnehmen. Für Sonderprofile sind die Eigengewichte z. B. rechnerisch oder durch Wiegen zu ermitteln.

3.4.2 Zeichnungen

3.4.2.1 Es sind bemaßte ‚Übersichtszeichnungen‘, die das System verdeutlichen, zu erstellen.

3.4.2.2 In den ‚Ausführungszeichnungen‘ sind Angaben über die zur Verwendung kommenden Werkstoffe, Verbindungen und Verbindungsmittel zu machen. Die Ausführungszeichnungen können auch ‚Werkstattzeichnungen‘ sein.

3.4.2.3 Für die in den Zeichnungen nicht tolerierten Maße gilt DIN 7168 Genauigkeitsgrad g (grob).

3.4.3 Verbindungsmittel

3.4.3.1 Schweißnähte

Für die Schweißnahtformen gilt DIN EN 22553.

Die Schweißnahtlänge ist so festzulegen, daß die anzuschließenden Kräfte sicher übertragen werden.

In der Berechnung darf als Nahtdicke nur das Maß der kleinsten angeschlossenen Blechdicke eingesetzt werden.

3.4.3.2 Schraubenverbindungen

Ein-Schraubenverbindungen sind zulässig mit Schrauben mindestens der Festigkeitsklasse 8.8, wenn sie keine Momente in der Verbindungsebene übertragen sollen. Sind Momente zu übertragen, so ist eine Mehrschraubenverbindung erforderlich und nachzuweisen.

3.4.4 Standsicherheit

Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last des Lagergutes sicher aufnehmen können. Ihre Standsicherheit muß den betrieblichen Beanspruchungen genügen.

Der Standsicherheitsfaktor muß mindestens 2,0 betragen. Dies kann, je

nach Bauweise, erreicht werden durch:

- entsprechendes Eigengewicht,
- Bohrungen, die bei allen Aufstellungsarten eine Verbindung der Einrichtungen miteinander als auch mit dem Fußboden oder mit anderen standsicheren Einrichtungen ermöglichen.

3.4.5 Statische Berechnung

3.4.5.1 Die Tragfähigkeit des Gerätes ist durch eine „statische Berechnung“ und ggf. auch durch eine „statische Typberechnung“ nachzuweisen.

Die statische Berechnung ist bei der Gütegemeinschaft und der Prüfstelle zu hinterlegen.

Die Ergebnisse der statischen Berechnung sind - wenn übertragbar - in Anwendungstabellen oder ausreichend genauen Diagrammen zu erfassen und bei der Gütegemeinschaft und der Prüfstelle zu hinterlegen.

3.4.5.2 Der statische Nachweis ist anhand von Skizzen zu führen, die den Berechnungsgang erläutern und in zeichnerischer Darstellung Krafterrichtungen, Spannweiten, Lage der Verbindungen sowie das statische System ersichtlich machen.

Die Berechnung muß Nachweise bzw. Angaben enthalten, die aus dem gewählten statischen System resultieren, z. B. über

- Tragfähigkeit des Gerätes,
- Flächenpressung,
- Knickung,
- Tragkette (z. B. Lastkette, Trägerkette)
- Antriebskette
- Obere Lagerung
- Lastaufnahmemittel.

3.4.5.3 Für die Ermittlung der Tragfähigkeit durch Berechnung gelten zusätzlich zu diesen Güte- und Prüfbestimmungen:

DIN 18800 Teil 1
Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion,

DIN 18800 Teil 2
Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken,

DIN 18800 Teil 1
Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion Tabellen 7, 8, 10 und 12.

3.4.5.4 Flächenpressung

3.4.5.4.1 Die auftretende Flächenpressung unter den Fußplatten, auf dem Fußboden oder Baugrund ist vom Hersteller zu ermitteln und dem Betreiber der Einrichtung anzugeben. Die zulässige Flächenpressung des Fußbodens ist vom Betreiber nachzuweisen.

3.4.5.4.2 Die Ebenheit des Fußbodens, auf welchem gütegesicherte Einrichtungen aufgestellt werden - ganz gleich, ob es sich um Roh- oder Fertigboden handelt - muß innerhalb der nachstehenden zulässigen Abweichungen liegen:

bis 1 m Abstand:	4 mm
über 1 bis 4 m Abstand:	10 mm
über 4 bis 15 m Abstand:	12 mm.

3.4.5.4.3 Der Betreiber der Einrichtung muß gewährleisten, daß der Fußboden die Lasten sicher aufnehmen kann.

Der Hersteller der Einrichtungen ist von ihm über Besonderheiten der vorhandenen oder zu bauenden Räume zu informieren und kann, wenn keine anderen Angaben vorliegen, bei der Bemessung der Fußplatten von einer Mindest-Flächenpressung von 500 N/cm² ausgehen.

Der Betreiber muß dann sicherstellen, daß diese Flächenpressung vom Boden aufgenommen werden kann.

3.4.5.5 Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit der Lastaufnahmemittel (z. B. Gondeln, Tragestangen, Fachböden und Lagerbehälter) kann durch Berechnung oder Versuche erfolgen. Die maximale Durchbiegung darf unter Vollast höchstens 1/200 der Länge (Abstand zwischen zwei benachbarten Auflagern) betragen.

3.4.5.6 Gebrauchssicherheit

3.4.5.6.1 Unabhängig von diesen Güte- und Prüfbestimmungen finden die entsprechenden Forderungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG), der Arbeitsstätten-Verordnung mit den entsprechenden Arbeitsstätten-Richtlinien sowie die Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung - hier insbesondere Richtlinien für

Lagereinrichtungen und -geräte ZH 1/428 - in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung sowie die Normen

EN 292 Teil 1
Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, Allgemeine Gestaltungsleitsätze

EN 294
Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen

EN 349
Sicherheit von Maschinen, Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen.

3.4.5.6.2 Die Antriebs- und Tragketten müssen statisch mit einer siebenfachen und dynamisch mit einer fünffachen Sicherheit gegen Bruch ausgelegt sein. Bruchkräfte sind mit Werkszeugnis nach DIN EN 10204 vom Kettenhersteller zu bescheinigen. Dynamische Lagersysteme sind mit einem Schutz gegen herabfallende Gegenstände auszurüsten. Die Schutzeinrichtung ist auf das Lagergut abzustimmen, ausreichend zu dimensionieren und ausreichend zu befestigen. Schutzgitter müssen ab 2,5 m Höhe beginnen.

3.4.5.6.3 Umlaufregale vertikal müssen so beschaffen sein, daß bei maximaler Unlast (halbe Nutzlast in den Vertikal-Kettensträngen) ein ungewollter Vor- oder Rücklauf wirksam verhindert wird oder das Erreichen der zulässigen Unlast durch optische und akustische Warneinrichtungen angezeigt wird. Bei Umlaufregalen bis zu 3 t Nutzlast sind die optischen oder akustischen Warneinrichtungen nicht erforderlich, wenn im Falle ungünstiger Lastverteilung bei abgeschaltetem Antrieb oder bei Spannungsausfall ein ungewollter Vor- oder Rücklauf der Inneneinrichtung vermieden wird.

3.4.5.6.4 Aufschaukeln von aufgehängten Gondeln bei Umlaufregalen

- Eingehängte Inneneinrichtungen dürfen sich nicht in gefahrbringender Weise aufschaukeln.
- Eingehängte Inneneinrichtungen müssen so gestaltet sein, daß sie weder miteinander noch mit Teilen

des Gerätes oder seines Gehäuses in Berührung kommen.

- Die Lastaufnahmemittel müssen so gestaltet sein, daß bei sachgemäßer Verwendung kein Lagergut herausfallen kann.

3.4.5.6.5 Für Dynamische Lagersysteme hat der Hersteller Aufbau- und Betriebsanleitungen vorzulegen, die Hinweise für Aufstellung, Betrieb, Wartung und notwendige Sicherheitsmaßnahmen enthalten.

3.5 Versuche

3.5.1 Allgemein

Die statische Berechnung gemäß Abschnitt 3.4.5 kann für Gesamtsysteme oder einzelne Bauteile durch Versuche ergänzt oder ersetzt werden.

Bei Verwendung von Werkstoffen oder Bauarten bzw. von Konstruktions- oder Bauteilen, die nicht allgemein gebräuchlich oder bewährt sind oder über deren Verhalten keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, müssen die rechnerischen Tragfähigkeits- und/oder Standsicherheitsnachweise durch entsprechende Versuche ergänzt oder ersetzt werden.

Die Versuchsobjekte müssen der gütegesicherten Konstruktion entsprechen und die Versuche sind im natürlichen Maßstab 1 : 1 durchzuführen, wobei die ungünstigsten Beanspruchungen zugrunde zulegen sind.

Vor den Messungen ist es zulässig, das zu prüfende System oder Bauteil ganz oder teilweise vorzubelasten, um entsprechende Setzungen und Festlegungen von Verbindungen zu ermöglichen, wie dies auch in der Praxis durch die aufzubringenden Lasten erfolgt.

3.6 Versuchsbericht

Versuchsdurchführungen und -ablauf sind in einem Versuchsbericht niederzulegen, der enthalten muß:

- Zweck und Ziel der Versuche,
- Beschreibung und Maßskizzen über das Versuchsobjekt mit seiner Lage im System und über Kräfteinleitungen mit den Kraftwirkungslinien,
- Angaben über Werkstoffe und Maße,

- Tabellen oder Diagramme mit genauen Belastungs- und Meßwerten einschließlich der Werte für den Nullzustand am Beginn und Ende des Versuches,

- Bei grafischen Auswertungen der Versuchswerte zwecks Ermittlung von Zwischenwerten müssen die in grafischen Kurven festgelegten Versuchswerte einem Mittelwert entsprechen, der aus mindestens zwei gemessenen Einzelwerten bestimmt wird. Derartig aufgetragene Kurven können zum

– Nachweis der Kontinuität

– Ermitteln von nicht gemessenen Zwischenwerten dienen, sofern solche zum Nachweis benötigt werden.

- Versuchsergebnis.

Die Richtigkeit der Durchführung und der Auswertung der Versuche ist durch ein vom Güteausschuß autorisiertes Prüfinstitut zu bestätigen.

3.7 Ausführung

3.7.1 Bauelemente von Einrichtungen - insbesondere deren Ecken und Kanten - müssen durch Formgebung oder Bearbeitung so gestaltet sein, daß bei sachgemäßem Gebrauch Verletzungen vermieden werden. Bei Metallböden kann dies z. B. durch Umbördeln oder Abwinkeln von Kanten erreicht werden. Bauelemente aus Holz müssen frei von Splintern sein.

3.7.2 Sämtliche Metallteile sind nach Fertigstellung von lossem Zunder, Rost und Schmutz zu befreien und mit einem gut haftenden Anstrich zu versehen. Anstelle eines Anstrichs kann auch eine Feuerverzinkung aufgebracht oder verzinktes Material (bandverzinkt) verwendet werden. Diese besonderen Oberflächenbehandlungen bedürfen der Vereinbarung. Von dieser Festlegung sind ausgenommen, z. B.

- Ketten
- Kettenränder
- Schrauben und Muttern
- Lager
- Lagerwellen
- Antriebswellen und andere Bauteile, die aus technischen Gründen nicht lackiert bzw. verzinkt werden können.

3.7.3 Der Nachweis der Kanten- und Oberflächenbeschaffenheit erfolgt durch Sichtprüfung.

4. Prüfbestimmungen

4.1 Erstprüfung

Von der Gütegemeinschaft wird für die Erst- und Überwachungsprüfungen eine neutrale Prüfstelle beauftragt:

Die Erstprüfung als Voraussetzung für die Erteilung des Gütezeichens umfaßt den Nachweis des Abschnittes 3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

Mit Antrag zur Erstprüfung sind folgende Unterlagen der Gütegemeinschaft und der Überwachungsstelle vorzulegen:

Statische Berechnung mit Konstruktionszeichnungen.

4.2 Eigenprüfung

Jeder Hersteller gütegesicherter Dynamischer Lagersysteme hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendigen Prüfungen nach statistischen Grundsätzen durchzuführen, darüber Aufzeichnungen zu erstellen, diese 5 Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung dem Prüfer vorzulegen.

4.3 Fremdprüfung

Die beauftragte Prüfstelle hat die laufende Fertigung der Gütezeichenbenutzer unangemeldet auf der Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Aufzeichnungen der Eigenprüfung sind zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfungen wird in einem Überwachungsbericht festgehalten und dem Güteausschuß mitgeteilt.

Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Die Gütegemeinschaft ist berechtigt, Sonderprüfungen anzuordnen.

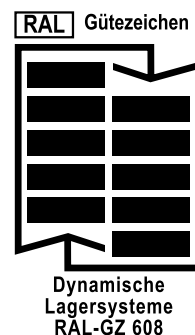
4.4 Sonderprüfung

Im Falle eines negativen Ausgangs einer Überwachungsprüfung oder bei Beanstandungen einer Lieferung oder Leistung, ist auf Weisung des Güteausschusses die Überwachungsprüfung zu wiederholen.

Art und Umfang wird vom Güteausschuß festgelegt.

5. Kennzeichnung

Dynamische Lagersysteme, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen nachweislich entsprechen, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen Dynamische Lagersysteme der Gütegemeinschaft gekennzeichnet werden, sobald dem Hersteller dafür von der Gütegemeinschaft Dynamische Lagersysteme e.V. das Gütezeichen verliehen worden ist:



Folgende weitere Kennzeichnungen sind vollständig, gut lesbar und dauerhaft anzubringen:

- Hersteller bzw. Herstellercode
- Baujahr
- Typnummer
- zulässige Belastungen
- Unlast (bei Umlaufregalen vertikal).

Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Dynamische Lagersysteme e.V., Hagen.

6. Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL.

Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekanntgegeben sind, in Kraft.

Anhang zu den Güte- und Prüfbestimmungen

Bilder 1 bis 4 (siehe Seite 167)

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dynamische Lagersysteme

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Umlaufregale und Lagerlifte. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Dynamische Lagersysteme e. V. verleiht an Hersteller von dynamischen Lagersystemen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen „Dynamische Lagersysteme“ der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Dynamische Lagersysteme e.V., Hochstr.113, 58095 Hagen, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuß geprüft. Der Güteausschuß betraut ein neutrales anerkanntes Prüfinstitut mit den durchzuführenden Prüfungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die fremdüberwachende Stelle prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Sie kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt sie ein Prüfungszeugnis aus, das sie der Gütegemeinschaft in zweifacher Ausfertigung zustellt. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht die Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuß den Antrag zurück. Er muß die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel für das Gütezeichen herstellen zu lassen und an den Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Die Gütegemeinschaft kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmißbrauch zu verhindern. Die Einzelwerbung der Gütezeichenbenutzer darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichen rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, daß er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält.

Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuß oder dessen Beauftragte können jederzeit diese Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den vom Güteausschuß dafür Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen beim Betrieb und Betreiben wird überwacht.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Erzeugnis beanstandet, kann der Güteausschuß die Prüfung wiederholen lassen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.5 Über jedes Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft erhält zwei Ausfertigungen.

4.6 Werden gütegesicherte Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuß Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung

5.1.3 Verwarnung

5.1.4 Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von DM 5.000,-

5.1.5 befristeter oder dauernder Zeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von DM 5.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Dynamische Lagersysteme e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Bei allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 – 5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann die Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nach Zustellung beim Güteausschuß Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuß die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Dynamische Lagersysteme e.V.

7 Wiederverleihung

Ist das Zeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach 6 Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren richtet sich

nach Abschnitt 2. Die Gütegemeinschaft kann zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie von der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.